

# **S a t z u n g**

des

Unterhaltungsverbandes Schunter

Königslutter am Elm

Landkreis Helmstedt

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen,  
die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden,  
gelten auch in der weiblichen Sprachform.

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Sitz, Verbandsgebiet
§ 2	Aufgabe
§ 3	Mitglieder
§ 4	Unternehmen, Plan
§ 5	Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
§ 6	Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder
§ 7	Verbandsschau
§ 8	Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
§ 9	Organe
§ 10	Aufgaben des Verbandsausschusses (Verbandsversammlung)
§ 11	Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses
§ 12	Sitzungen des Ausschusses
§ 13	Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Ausschusses
§ 14	Amtszeit
§ 15	Zusammensetzung des Vorstandes
§ 16	Wahl des Vorstandes
§ 17	Amtszeit des Vorstandes
§ 18	Aufgaben des Vorstandes
§ 19	Sitzungen des Vorstandes
§ 20	Beschließen im Vorstand
§ 21	Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes
§ 22	Dienstkräfte
§ 23	Gesetzliche Vertretung des Verbandes
§ 24	Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten
§ 25	Haushaltsführung
§ 26	Haushaltsplan
§ 27	Über- und außerplanmäßige Ausgaben
§ 28	Rechnungslegung und Prüfung
§ 29	Entlastung des Vorstandes
§ 30	Beiträge
§ 31	Beitragsverhältnis
§ 32	Ermittlung des Beitragsverhältnisses
§ 33	Hebung der Verbandsbeiträge
§ 34	Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge
§ 35	Verwendung sonstiger Einnahmen
§ 36	Rechtsbehelfe
§ 37	Rechtsbehelfsbelehrung
§ 38	Anordnungsbefugnis
§ 39	Bekanntmachungen
§ 40	Aufsicht
§ 41	Zustimmungsbedürftige Geschäfte
§ 42	Verschwiegenheitspflicht
§ 43	Änderung der Satzung
§ 44	Inkrafttreten

[3]

## § 1

### Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Unterhaltungsverband Schunter". Er hat seinen Sitz in Königslutter am Elm im Landkreis Helmstedt.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405), entstanden nach der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände vom 3. September 1937 - RGBL. I S. 933 (WVVO) und am 07.07.1960 neugegründet nach dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Wassereinzugsgebiet der Schunter, entsprechend der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte.  
(WVG §§ 1, 3, 6)

## § 2

### Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
  1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung und der dem Wasserabfluß dienenden Anlagen.
  2. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau an Gewässern, ggf. Bau von Anlagen in und an Gewässern.
  3. Erwerb und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern, sofern dies der Unterhaltung und dem Schutz der Gewässer dient.
  4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und im Rahmen der Unterhaltung Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
  5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.
- (2) Der Verband kann für seine Mitglieder Landschaftspflege- und Naturschutzarbeiten gegen Erstattung der Aufwendungen ausführen.  
(WVG § 2)

## § 3

### Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
  - a) die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, zu deren Aufgaben die Unterhaltung von Gewässern gehört,
  - b) die Gemeinden im Verbandsgebiet,
  - c) die Eigentümer der im Verbandsgebiet gelegenen gemeindefreien Grundstücke,
  - d) die Eigentümer derjenigen Grundstücke, Bergwerke und Anlagen, wegen deren schädigender Einwirkungen der Verband gegründet ist oder durch die die Unterhaltung erschwert wird.
- (2) Es ist ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.  
(WVG § 4)

[4]

#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung nach §2, Abs.1, Nr.1 hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.  
Dieses Unternehmen ergibt sich aus:
  - dem Verzeichnis der Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
  - der Übersichtskarte im Maßstab 1:75.000 mit Gewässernamen und Längenmaßen, Detailkarten im Maßstab 1:50.000 und 1:5.000
- (2) Notwendige Maßnahmen, die nicht der Wasserabführung dienen (z.B. Stauanlagen) kann der Verband vornehmen.
- (3) Für die Aufgabe nach §2, Abs.1, Nr. 2 ergibt sich das jeweilige Unternehmen dazu aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Der Plan besteht aus einem Erläuterungsbericht, Karten, Zeichnungen und einem Kostenanschlag. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (4) Bei Maßnahmen nach §2, Abs. 1 Nr.3 und 4 ergeben sich die Unternehmungen im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane.
- (5) Der Verband hat alljährlich einen Unterhaltungsplan aufzustellen, der den unteren Wasserbehörden der Landkreise Gifhorn, Helmstedt und Wolfenbüttel sowie der kreisfreien Städte Braunschweig und Wolfsburg- und der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.
- (6) Die Unternehmensdurchführung erfolgt primär durch die Verbandskolonne nach den Weisungen des Vorstandes/der Techniker.

(WVG § 5)

#### **§ 5**

##### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die Anlieger-Grundstücke betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.

(WVG § 33)

#### **§ 6**

##### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
  1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) derart zu unterhalten, daß das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann.

Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, daß sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.

2. Längsseits der Verbandsgewässer muß bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 1 m Breite längsseits der Verbandsgewässer ist grundsätzlich von jeder Saat und von Anpflanzungen freizuhalten.  
Die Anlieger haben zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
3. Innerhalb der bebauten Ortslage dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran bebaut werden.
4. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art darf grundsätzlich nicht näher als 5 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.

- (2) Im übrigen sind bei der Bewirtschaftung der Ufergrundstücke die Anordnungen des Vorstehers zu befolgen. Der Vorsteher darf diese Anordnungen insoweit treffen, als sie zur Durchführung des Unternehmens erforderlich sind.  
Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen. (WVG § 33, Abs. 2)

## § 7

### Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind einmal im Jahr zu schauen; das Nähere bestimmt der Ausschuß. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Vorstand teilt im Einvernehmen mit dem Ausschuß das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Der Ausschuß wählt für jeden Schaubezirk 3 Schaubeauftragte für jeweils 5 Jahre. Schauführer ist der Vorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Den Schaubeauftragten wird für ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung zur Abgeltung von Fahrtkosten und Tagegeld gewährt. Die Höhe der Entschädigung setzt der Verbandsausschuß fest.  
(WVG §§ 44, 45, 47)

## § 8

### Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung der festgestellten Mängel.  
(WVG § 45)

[6]

## **§ 9** Organe

Der Verband hat einen Verbandsausschuß und einen Vorstand.  
(WVG § 46)

## **§ 10** Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
  2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, der Grundsätze des Unternehmens, der Pläne, der Aufgaben sowie der Grundsätze der Geschäftspolitik,
  3. Beschlußfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
  4. Wahl der Schaubeauftragten,
  5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
  6. Beschlußfassung der Veranlagungsregeln,
  7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
  8. Entlastung des Vorstandes,
  9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
  10. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
  11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
- (WVG §§ 47, 49)

## **§ 11** Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß hat 15 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Der Ausschuß wird von den Verbandsmitgliedern in drei Wahlbezirken gewählt, wobei die einzelnen Verbandsmitglieder nur die Ausschußmitglieder für ihren Wahlbezirk wählen. Die zu wählenden Ausschußmitglieder verteilen sich auf die Wahlbezirke wie folgt:
  - I. Gemeinden des Landkreises Helmstedt 8 Vertreter
  - II. Gemeinden der Landkreise Gifhorn und Wolfenbüttel 3 Vertreter
  - III. Städte Braunschweig und Wolfsburg, sonstige Grundeigentümer und zugewiesene Mitglieder 4 Vertreter.

Wählbar sind Vertreter und Beauftragte der Wasser- und Bodenverbände, der Gemeinden, der Grundstückseigentümer und der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung.
- (3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder mit mindestens vierwöchiger Frist zur Ausschußwahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

- (4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter zu stimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.
- (5) Das Stimmverhältnis entspricht dem Beitragsverhältnis. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (6) Der Vorsteher oder ein von ihm Beauftragter leitet die Wahl.
- (7) Jedes Ausschußmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, daß die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmgleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Los.
- (9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.  
Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefaßten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- (11) Der Vorsteher legt die schriftlichen Aufzeichnungen über die Ausschußwahl mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vor.  
(WVG § 49).

## § 12

### Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschußmitglieder mit mindestens vierwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.  
Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit.  
Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, die unteren Wasserbehörden, das staatliche Amt für Wasser und Abfall Braunschweig und die Landwirtschaftskammer Hannover -Bezirksstelle Braunschweig- ein.
- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.

- (3) Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn dies mindestens 5 Ausschußmitglieder beantragen.
- (4) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.  
(WVG § 50)

### **§ 13**

#### Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist er beschlußfähig, wenn er rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Ausschußmitglieder zustimmen.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 10 dieser Satzung entsprechend.  
(WVG § 48)

### **§ 14**

#### Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Verbandsausschusses endet erstmalig am 31. Dezember 2001, danach endet sie alle 5 Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschußmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.  
(WVG § 49)

### **§ 15**

#### Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand hat einen Vorsitzenden (Verbandsvorsteher) und weitere 4 ordentliche Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt. Ferner ist für jedes ordentliche Mitglied ein Stellvertreter zu wählen, § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.  
(WVG § 52)

### **§ 16**

#### Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuß wählt die Mitglieder des Vorstandes (und deren persönliche Stellvertreter) sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.



- (3) Von den vier ordentlichen Vorstandsmitgliedern und ihren Stellvertretern sind zwei aus dem Wahlbezirk I und je ein Mitglied aus den Wahlbezirken II und III zu wählen (siehe § 11 Abs. 2).
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden persönlich gewählt; sie dürfen dem Ausschuß nicht angehören. Der Verbandsvorsteher muß nicht Mitglied des Verbandes sein, jedoch seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet haben.  
(WVG §§ 52, 53).

### **§ 17**

#### Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die nächste Amtsperiode von 6 Jahren, danach jeweils von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember, zum ersten Mal im Jahre 1996.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.  
(WVG § 53)

### **§ 18**

#### Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuß berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
- Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,- (fünfzigtausend) DM  
(WVG § 54)

### **§ 19**

#### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorsteher mit. Ferner ist die Aufsichtsbehörde zu den Sitzungen zu laden.

Sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

- (2) Im Jahr sind mindestens zwei Sitzungen zu halten.  
(WVG § 56)

## **§ 20**

### Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
  - (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
  - (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlußfähig, wenn rechtzeitig eingeladen und hierbei mitgeteilt worden ist, daß ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlossen werden kann. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
  - (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.
  - (5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben (§ 11 Abs. 10 der Satzung gilt entsprechend).
- (WVG § 56)

## **§ 21**

### Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.  
Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
  - (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
  - (3) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (WVG §§ 51, 54, 55)

## **§ 22**

### Dienstkräfte

Der Verband kann einen Geschäftsführer, einen Verbandsingenieur oder -techniker und einen Kassenverwalter einstellen. Diese werden vom Ausschuß ausgewählt und vom Vorsteher nach § 21 Abs. 3 eingestellt. Für die Einrichtung und die Besetzung einer Beamtenstelle gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Beamtengesetzes.

Der Vorsteher kann Angestellte oder Arbeiter als Dienstkräfte einstellen und sie entlassen. Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten und dauerbeschäftigten Arbeitern bedarf er der Einwilligung des Vorstandes.

(WVG § 57).

## § 23

### Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.  
Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
  - (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.
- (WVG § 55)

## § 24

### Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Diese bedarf der Entscheidung des Verbandsausschusses. Sie umfaßt den Ersatz notwendiger Auslagen und Mehraufwand (Aufwandsentschädigung).  
Seine Reisekosten für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes werden gegen Nachweis erstattet.

(WVG § 52)

## § 25

### Haushaltsführung

- (1) Für die Haushaltsplanung gelten die Grundsätze der Landeshaushaltsordnung. Für die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Nachhaltiges Wirtschaften erfordert Erfassung und Fortschreibung von Sachwerten, (z.B. Gebäude, Maschinen und Geräte) und Leistungsverpflichtungen.

## § 26

### Haushaltsplan

- (1) Der Ausschuß setzt alljährlich den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest, die der Vorstand aufstellt. Den Haushaltsplan soll der Vorstand so rechtzeitig aufstellen, daß der Ausschuß vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher teilt den Haushaltsplan und die Nachträge der Aufsichtsbehörde mit.
  - (2) Der Haushaltsplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
  - (3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (WVG § 65).

## **§ 27**

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen könnten, für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bei unabweisbarem Bedürfniss treffen.
- (2) Der Vorstand unternimmt danach die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuß.
- (3) Geringfügige Überschreitungen kann der Vorstand ohne Änderung des Haushaltsplanes beschließen. (WVG § 65)

## **§ 28**

### Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und stellt sie im ersten Viertel des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zur Prüfung durch den Wasserverbandstag bereit.
- (2) Der Vorstand gibt der Prüfstelle Mitteilung über die erfolgte Rechnungslegung.

Diese prüft:

- a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- b) ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz (WVG), der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen.

## **§ 29**

### Entlastung des Vorstandes

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht dem Ausschuß vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

## **§ 30**

### Beiträge

- (1) Die Mitglieder (§3) haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (und nach Sondervereinbarung auch in Sachleistungen). Flächen und Erschwernisse für Gewässerstrecken, deren Unterhaltung mit Dritten vertraglich gesichert ist, bleiben beitragsfrei.
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.  
(WVG §§ 28, 29)

### **§ 31**

#### Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragspflicht für die Aufgaben der gesamten Unterhaltung (§2, Abs.1, Nr.1, 3 und 4) bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte, in dem Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind. Wasser- und Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten.
- (2) Für Gewässerausbauarbeiten (§2, Abs.1 Nr.2) können besondere Beiträge erhoben werden. Die sich hiernach ergebende Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder und Nutznießer im Verhältnis der Vorteile, die sie vom Ausbau haben.
- (3) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen auf die Unterhaltung besondere Erschwernisbeiträge.  
Die Erschwerung der Unterhaltung ist nach Veranlagungsregeln (§ 113 NWG) zu berücksichtigen.
- (4) Die Veranlagungsregeln sind als Anlage Bestandteil dieser Satzung.  
(WVG § 30)

### **§ 32**

#### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
  - (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
    - a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
    - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (WVG §§ 26, 30)

### **§ 33**

#### Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des in § 31 genannten Beitragsmaßstabs durch Beitragsbescheide. Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstage ab gerechnet. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen.

- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31).

### **§ 34**

#### Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

- (1) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen in Höhe von 50 % der zuletzt festgesetzten Beiträge erheben.
- (2) Die Vorausleistungen entbinden nicht von der Einhaltung der nach § 33 gesetzten Fristen für die Restzahlung.

(WVG § 32)

### **§ 35**

#### Verwendung sonstiger Einnahmen

Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben.

### **§ 36**

#### Rechtsbehelfe

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 37**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.
- (2) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.
- (3) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 38**

#### Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers und der Verbandsbediensteten zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen.
- (3) Der Vorstand beantragt die Vollstreckung bei den Landkreisen Helmstedt, Wolfenbüttel und Gifhorn sowie bei den Städten Braunschweig und Wolfsburg als jeweilige Vollstreckungsbehörde für Ihren Bereich.

- (4) Der Vorstand kann die Anordnungen nach Abs. 1 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (5) Er droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 150,-- DM betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (6) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

### **§ 39**

#### Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angaben der Bezeichnung des Verbandes vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird durch Abdruck in dem Amtsblatt der Aufsichtsbehörde. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

### **§ 40**

#### Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Helmstedt.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. Sie hat sicherzustellen, daß der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen. In technischen und landwirtschaftlichen Angelegenheiten können die Fachbehörden zugezogen werden.

(WVG §§ 72, 73, 74)

### **§ 41**

#### Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 100.000,-- (einhunderttausend) DM hinausgehen,
    - zur Übernahme von Bürgschaften,
    - zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und
    - zur Bestellung von Sicherheiten,
  3. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft gleichkommen.
  - (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
  - (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
  - (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.
- (WVG § 75).

## **§ 42**

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, sowie Personen des § 22 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig oder zum Bestandteil der Leistungs-/ Beratungs-/ Beschäftigungsverträge zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften des Nds. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

## **§ 43**

### Änderung der Satzung

- (1) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluß über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekanntzumachen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

## **§ 44**

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 09.12.1975 mit den Ergänzungen vom 01.04.1982 und vom 14.04.1984 außer Kraft.



Anlagen: 1 Verbandskarte

1 Veranlagungsregel gem. § 31 (Kopie der geänderten Veranlagungsregeln vom 01.01.1973)

Königslutter am Elm, den 13.08.1996

.....  
Der Verbandsvorsteher Dr. H. Wagner

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des

Unterhaltungsverbandes Schunter (UVS)

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist  
am ..... erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Helmstedt, den .....

.....